

IGHW -
Interessengemeinschaft Hessischer Wildtierpfleger
Klosterwaldstr. 10a
64732 Bad König
Internet: www.ighw.org
Email: info@ighw.org



IGHW | INTERESSENGEMEINSCHAFT
HESSISCHER WILDTIERPFLEGER

Schriftliche Stellungnahme zum Kriterienkatalog und zur Diskussionsgrundlage von Michael Lierz und Kathrin Hail

Im Zuge der Publikation des Kriterienkatalogs und des Entwurfs zur Evaluierung von Wildtierauffangstationen wurden wir als Interessengemeinschaft Hessischer Wildtierpfleger um eine Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte möchten wir hiermit nachkommen und unsere Bedenken und Anregungen bezüglich beider Entwürfe vorbringen.

I. Einleitung

Anlass für die Ausarbeitung o.g. Entwürfe war die Forderung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach einer Analyse und Bewertungsgrundlage für die Wildtierrehabilitation in Hessen. Die uns nun vorliegende Konzeption mit ihrem Anforderungsprofil ist in ihrem Grundmotiv durchaus zu begrüßen, bedarf jedoch auch einer kritischen Betrachtung. Inhaltlich sind beide Entwürfe in einigen Punkten äußerst strittig, in diesem Umfang kaum umsetzbar und berücksichtigen die derzeitige Situation der Wildtierrehabilitation in Hessen nur ungenügend.

Mit unserem Bestreben die Qualität der Wildtierrehabilitation und die Arbeitsumstände für die Wildtierpfleger zu verbessern, haben wir uns als Interessengemeinschaft Hessischer Wildtierpfleger bereits seit geraumer Zeit den drängenden Fragen angenommen und auch probate, fundierte Alternativen ausgearbeitet. Diese, im Vergleich zu den Entwürfen, praktikableren Lösungsvorschläge bringen wir in dieser Stellungnahme nochmals vor.

Die für uns wichtigsten und kritischen Aspekte beider Entwürfe werden nachfolgend angeführt.



II. Anmerkungen zur Diskussionsgrundlage

Als ersten Einwand möchten wir vorbringen, dass, zum Zeitpunkt der Entwurfsausarbeitung, sowohl Herr Lierz als auch Frau Hail durchaus bekannt war, dass es unsere Organisation und unser Konzept gab. Insofern ist es inkorrekt und uns unverständlich, weshalb im Entwurf (S. 5) geschrieben wird, dass es in Hessen noch kein Konzept zur Strukturierung und Standardisierung, sowie keine allgemeingültigen Regelungen zum Ablauf der Wildtierpflege gibt. Mit Frau Hail bestand mehrmals Telefonkontakt, bei dem, neben der Beratung zum Thema Wildtierrehabilitation, auch über unsere Bestrebungen berichtet wurde. In Anbetracht dieser Tatsache ist es befremdlich, dass unsere Präsenz gänzlich ignoriert wurde.

Zu beanstanden ist des Weiteren die Widersprüchlichkeit einiger Aussagen und der philosophische Exkurs über Leiden und Schmerzen von Tieren, da dieser undifferenziert und pauschalisierend ist.

Einerseits wird unterstellt, dass jede Inobhutnahme eines Wildtieres grundsätzlich immer Schmerz und Leid verursacht (S.11), andererseits wird im Hinblick auf Artenschutz dann plötzlich relativiert und eine Rehabilitation gerechtfertigt. Die verallgemeinernde Einschätzung bezüglich des Leidempfindens der Tiere ist hypothetisch, generalisierend und auch nicht wissenschaftlich belegbar. Dem steht die praxisbasierte Evidenz gegenüber, dass eine Rehabilitation durchaus gut erträglich ist für Wildtiere. Unbestritten ist die negative (u.a. immunsupprimierende) Wirkung von Stress und Angst bei Wildtieren, ausgelöst durch Sicherung, Transport und Ingewahrsamnahme. Sie ist durch Studien belegt, uns bekannt und soll keinesfalls in ihrer Bedeutung herabgesetzt werden. Hier gilt es aber zu differenzieren, zwischen temporärer und fortdauernder Stressbelastung. Ferner gilt es einen Unterschied zu machen, ob es sich um adulte oder juvenile Tiere handelt. Nach jahrelanger Erfahrung in der Wildtierpflege können wir sagen, dass der Pflege- und Rehabilitierungsprozess für die meisten Tiere keine an Quälerei grenzende, leidvolle, permanente Stressbelastung darstellt. Wildtieren generell eine situationsgebundene Anpassungsfähigkeit und Akzeptanz menschlicher Nähe abzusprechen ist schon insofern zu eng gedacht, als dass viele Wildtiere als Kulturfolger teils sehr nah in das menschliche Umfeld eindringen, z.B. Siebenschläfer, Eichhörnchen, Fledermäuse, aber auch Fuchs oder Marder. Vorgebrachte Beispiele, wie die stressbedingte Gewichtsabnahme handaufgezogener Haselmäuse nach dem Umsetzen in das Pre-Release Gehege (S. 16), können erfahrungsbedingt nicht bestätigt werden.



Bei Eichhörnchen findet zwar in den ersten Tagen eine Gewichtsreduktion statt, allerdings ist diese nicht stressinduziert, sondern dem verstärkten Bewegungsdrang in dem geräumigeren Gehege geschuldet. Eine differenzierte Betrachtungsweise und auf langjährige Beobachtungen resultierende Feststellungen sind hier also angeraten.

Inakzeptabel ist für uns die Aussage - „die öffentliche Hand ist nicht in der Verantwortung sich um herrenlose Tiere zu kümmern“ (S. 47). Das BNatSchG §45 (5) besagt, dass es „zulässig ist verletzte, kranke oder hilflose Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbstständig erhalten können. *Im Übrigen sind sie an die von der Behörde bestimmte Stelle abzugeben.*“ Dieser Satz bezieht sich auf alle verletzten, kranken oder hilflosen Tiere, d.h. bei jedem Notfall wäre lt. Gesetzgeber durchaus auch die Behörde für die Finder Ansprechpartner, damit das Tier in eine von ihr bestimmte Stelle abgegeben werden kann. Die öffentliche Hand ist also mitnichten frei von der Verantwortung sich um herrenlose Tiere zu kümmern, denn sie bestimmt die Stelle, zu der das Tier gehen soll und ist auch bei amtlich angeordneter Herausgabe zuständig. Der Gesetzestext impliziert ferner, dass es Stellen gibt, die sich um diese Notfälle kümmern. Laut dem Hessischen Qualitätshandbuch für den Artenschutzvollzug 2011, auf das sich Herr Lierz bezieht (S.33), sind für Hessen die „*Auffangstationen und Pflegestellen für Wirbeltiere besonders geschützter Arten vorgesehen.*“

Diese behördlich zu *bestimmenden, vorgesehenen* Stellen sind jedoch ausschließlich ehrenamtlich tätige Wildtierpfleger, die ihre Zeit und eigenes Geld investieren, damit die Empfehlungen des Qualitätshandbuchs und die Forderungen des BNatSchG überhaupt erst umgesetzt werden können. Aus diesem Grund ist das Argument, man stünde nicht in der Verantwortung, nicht haltbar. Über den Verbleib zu bestimmen, das Recht zu besitzen auf Verlangen die Herausgabe anzuordnen, die Abgabe des jeweiligen Notfalls zu regeln, die weitere Versorgung zu überprüfen und mit Reglements die Rehabilitation der Tiere zu dekretieren, bedeutet de facto in der Verantwortung zu stehen. Und diese inkludiert, nicht nur alle damit einhergehenden Rechte, sondern auch die damit verbundenen Verpflichtungen (Unterstützung der Pflegestellen, Kostenübernahme usw.) zu tragen.

Die Ausführungen und Kriterien zur Beurteilung des Rehabilitationsprozess in dem Entwurf sollen lt. Aussage Herrn Lierz aus „fachlicher Sicht“ erfolgen. Einige der Aussagen sind jedoch fachlich nicht nachvollziehbar und unvollständig recherchiert.



So ist es uns unverständlich, warum sich trotz des Besuchs zweier hessischer Auffangstationen im Rahmen der Sachkundeprüfung eine derart gravierende Fehleinschätzung der bestehenden Infrastruktur hessischer „Rehabilitationseinrichtungen“ durch die Argumentation zieht. Herr Lierz geht in seinem Entwurf von einer vollkommen falschen Grundvoraussetzung aus – nämlich, dass hessische Stationen und Pflegestellen über Personal und umfangreiche räumliche Strukturen verfügen. So ist die Rede von einem Aufnahmeraum, einem Behandlungsraum, entsprechenden Quarantänräumen (siehe Kriterienkatalog und Diskussionsgrundlage S. 55), verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten und nicht zuletzt von Gehegegrößen, die für Zoos und Dauereinrichtungen gelten. In Anbetracht der Tatsache, dass Pflegestellen und Stationen in Hessen ehrenamtlich agieren, ist es zweifelhaft, ob eine umfangreiche Recherche über die Situation der Wildtierpflege betrieben wurde.

Wenn man die derzeitige Situation der Wildtierpflegestellen in Hessen und den meisten Bundesländern genauer betrachtet, ist es eine logische Schlussfolgerung, dass finanzierte, durch Trägerschaft gesicherte Stationen, wie die Wildtier- und Artenschutzstation Sachsenhagen, als Referenz nicht maßgebend sein können. Der Großteil der aktiven Stationen und Pflegestellen (in Hessen ausnahmslos alle) arbeitet nämlich vorrangig im privaten Rahmen, ohne jegliche finanzielle Unterstützung von behördlicher Seite (als Abgabestelle werden diese jedoch von den Behörden im Gegenzug gern genutzt). Die Finanzierung der anfallenden laufenden Kosten, als auch der investiven Maßnahmen, erfolgt gänzlich privat oder aus Spendengeldern. Dass die Pflegestellen unter diesen Bedingungen weder größere Gebäudestrukturen noch Personal vorweisen können ist selbsterklärend.

Auch an anderer Stelle wirft die fachliche Expertise Zweifel auf. Herr Lierz schreibt bei der Unterbringung in der Pre-Release Phase, dass „der Pfleger für die Tiere ab dem Zeitpunkt nicht mehr sicht-, riech- und hörbar sein sollte.“ (S. 62) Ist man mit der Biologie von Raubsäugern vertraut, weiß man um ihre ausgezeichneten olfaktorischen und akustischen Sinnesleistungen. Eine Annäherung und eine, aus hygienischen Gründen, zwingend erforderliche, tägliche Reinigung des Geheges sind schlicht unmöglich, ohne dass ein Fuchs, ein Marder oder eine Wildkatze dies bemerkt.

Als kompetenzüberschreitend ist die Aussage bezüglich der Auswilderung jagdbarer Arten zu werten. (S. 38) Das Jagdgesetz führt an: „[...] das Aussetzen von Tieren aller Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, (bedarf) der Genehmigung durch die Jagdbehörde.



Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des lokalen Ökosystems sowie von Biotopen und Tieren der besonders geschützten Arten ausgeschlossen ist. Es ist verboten, Wild vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung zu bejagen“ (§ 23 Abs. 9 Satz 1 bis 3 HJagdG).

Eingangs richtig wurde im Entwurf geschrieben, dass aus diesem Wortlaut nicht eindeutig hervorgeht, ob diese Genehmigungspflicht auch für rehabilitierte Wildtiere gilt. Interessant sind dann die nachfolgende Vermutung und daraus resultierende Einschätzung. *„Insgesamt beziehen sich die Jagdgesetze vermutlich auf die Ansiedlung und Auswilderung nachgezüchteter Tiere und eine Bestandserhöhung soll mit den Aussetzungsverboten verhindert werden.“* -

*„Allerdings wird dies explizit so nicht erwähnt und **man muss davon ausgehen**, dass dieses Verbot auch für rehabilitierte Tiere gilt, da auch diese ausgesetzt werden.“*

Diese Aussage wirft die Frage auf, ob hier juristisch begründbar oder doch eher subjektiv und befangen argumentiert wird. Basierend auf einer Vermutung und fehlenden Erwähnung im Gesetzestext einfach von einer Tatsache auszugehen, entspricht nicht unserem Verständnis einer fachlichen Einschätzung.

Bemüht man die juristische Begriffsdefinition der Aussetzung (§ 3 Abs. 3 und § 18 Abs.1 Nr.4 TSchG) und Auswilderung wird deutlich, warum die unten angeführten Behörden die Auswilderung von jagdbaren Arten (Ausnahme Wildschwein, Wildkaninchen) als **nicht** genehmigungspflichtig eingestuft haben.

Die **nicht bestehende Genehmigungspflicht** wurde u.a. in einer persönlichen Mitteilung sowohl vom RP DA als auch von einer OJagdB in Bayern bestätigt. Und ist zudem in Baden-Württemberg in § 37 Abs. 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes gesetzlich verankert. Dort heißt es, dass es keiner Genehmigung der obersten Jagdbehörde gemäß § 37 Abs. 1 JWMG *„für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere, die der Natur entnommen worden sind, um sie aufzuziehen, gesundzupflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen oder vor dem Verlust zu bewahren, und im Anschluss daran wieder freigelassen werden“* bedarf.

Weshalb sich „die Frage nach der Jungfuchsaufzucht nicht stellt“ und warum Herr Lierz zu dem Schluss kommt, dass „eine Aufzucht ohne Fehlprägung nicht möglich sei“ (S. 19) erschließt sich uns nicht.

Jungfuchse sind, ebenso wie Jungmarder, sehr gut auch ohne Fehlprägung aufzuziehen, unter der Prämisse, dass einige Punkte beachtet werden, wie z.B. Gruppenhaltung. In England und Amerika werden schon seit vielen Jahren erfolgreich Fuchshandaufzuchten vorgenommen und auch in Deutschland durchlaufen, in darauf spezialisierten Stationen, Jungfuchse die Rehabilitations- und Pre-Release Phasen ohne Fehlprägung.



Entgegen der Aussage im Entwurf werden sowohl Jung- als auch Altfüchse (auch sogenannte „Räudefüchse“) öfter in Pflegestationen aufgenommen, gepflegt und erfolgreich ausgewildert.

Auf die teils strittigen Ausführungen zum Waschbären (S.40) wird in dieser Stellungnahme nicht weiter Bezug genommen, da sie nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Der gültige Managementplan sieht eindeutig vor, dass die Haltung und Pflege der Tiere erlaubt ist.

Richtig erkannt wurde, dass sich insbesondere kleine private Pflegestellen oftmals dem Erlaubnisverfahren entziehen (S. 47). Ursachen und Veränderungsmöglichkeiten werden hingegen in der Diskussionsgrundlage nicht aufgezeigt. Unserer Einschätzung nach forciert der vorgelegte Entwurf, mit seiner Fülle an z.T. disputablen Anforderungen, eher die Zurückhaltung und Meldescheu seitens der Pflegestellen. Die Miteinbeziehung der Beteiligten und die genaue Kenntnis der Sachlage hingegen, wie sie durch unsere Organisation gewährleistet wird, führen nicht nur zu einer besseren Akzeptanz und Aufklärung über die einzelnen Schritte des Verfahrens, sondern vermeiden somit das Arbeiten in "Grauzonen".

Die derzeitige Unklarheit und Varianz des Erlaubnisverfahrens, die damit verbundenen, teils sehr hohen, Kosten (je nach Landkreis bis 500-600 €) und die oftmals willkürlich auferlegten, jeglicher juristischer Grundlage entbehrenden, Restriktionen (invasive Arten, Sachkundeerfordernis bei Erstversorgung, Annahmeverbot für Tierarten etc.), sorgen dafür, dass Pflegestellen den Weg zur Behörde meiden.

Unser Konzept greift dies alles auf und bietet den Pflegestellen Beratung und Unterstützung, sowie die Sicherheit eines Netzwerks.

Hier sei angemerkt, dass viele der im Entwurf geforderten schriftlichen Protokolle oder Ablaufpläne bereits durch unsere Unterlagen abgedeckt bzw. inhaltlich erfasst werden.

Diese werden als Hilfestellung und Anleitung den Wildtierpflegern zur Verfügung gestellt und damit die Notwendigkeit eines fachlich anspruchsvollen jedoch umsetzbaren Qualitätsstandards untermauert.

Die von uns erarbeiteten Standards können auch von Behörden und Ämtern genutzt werden, um eine Vereinheitlichung im Erlaubnisverfahren, auch zum Schutz vor Willkür, zu erreichen. Unter solchen Umständen werden die Pflegestellen auch bereit sein, sich einem Meldeverfahren und regelmäßiger Kontrolle zu unterziehen.



Nur so erreicht man eine konstruktive Zusammenarbeit mit synergetischem Effekt und eliminiert langfristig auch die „schwarzen Schafe“.

Widersprüchlich ist des Weiteren die Forderung eines schriftlichen tiermedizinischen Programms nach § 42 Abs 3 Nr. 2 (S.30) – welches für Zoos gilt. Gleichwohl wird aber festgestellt, dass die Wildtierstationen und größeren Pflegestellen i.d.R. keine Zoos sind, sondern als tierheimähnliche Einrichtung gelten. Als Begründung wird u.a. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TSchG genannt, welche die Aufgabe und den Zweck tierheimähnlicher Einrichtungen definiert. Diese besagt allerdings an anderer Stelle: *„Tierheime oder ähnliche Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabetieren dienen“* – Wildtiere werden dort nicht erwähnt. Auch der Verweis auf Baden Württemberg, wo Wildtierstationen/Pflegestellen aus der o.g. ersichtlich werdenden Ungereimtheit nicht als erlaubnispflichtig gelten ist hier beachtenswert. Ungeachtet dieser Unstimmigkeit wird jedoch, scheinbar je nach Belieben, ein Anforderungsprofil zugrunde gelegt, bei dem die Wildtierstationen/Pflegestellen bestenfalls gleichzeitig dem Erfüllen von Auflagen für Tierheime **und** Zoos nachzukommen haben. Hier möchten wir betonen, dass wir ungeachtet der offenkundigen Widersprüche, ein Erlaubnisverfahren, eine Prüfung der Sachkunde und der örtlichen Gegebenheiten für durchaus nachvollziehbar und konsequent erachten. Deshalb ist die einheitliche Regelung dieser Grundlagen auch eine der Kernaussagen unseres Konzepts.

Die Sinnhaftigkeit einer nochmaligen tierärztlichen Untersuchung der Tiere, kurz vor der Auswilderung (S.70), erschließt sich uns nicht. In Hinblick auf die eingangs, umfangreichen Erläuterungen zum Thema Leid, Schmerz, Stress, Kontaktreduzierung etc. ist es fragwürdig, warum hier nun eine Vorgehensweise gefordert wird, die nicht nur unnötig ist, sondern auch ein enormes Stresspotential in sich birgt. Ist man mit der Wildtierpflege vertraut, weiß man, dass eine „Begutachtung“ und Zustandseinschätzung, der zur Auswilderung vorgesehenen und vorbereiteten Tiere, stressfrei über die Auswertung von Wildtierkameras in den Gehegen möglich ist und empfohlen wird. Zudem wird von den Tieren vor der Auswilderung eine Kotanalyse gemacht. Solche, kurz vor der Freilassung stehenden Tiere, einzufangen und dem Stress einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, ist kontraproduktiv und unnötig.

Insbesondere unter der Berücksichtigung, dass eine tierärztliche Untersuchung in den seltensten Fällen von wildtierkundigen Tierärzten durchgeführt wird (schlicht aus Ermangelung an diesen) und das Tier dann multiplen Stressfaktoren ausgesetzt ist.



Denn die Realität sieht so aus, dass sich die Wildtierpfleger zunächst einmal glücklich schätzen können, wenn sie überhaupt einen Tierarzt finden, der bereit ist, Wildtiere zu behandeln und das Prozedere dann wie bei einem Haustier verläuft. So stellen nicht nur das Einfangen und die Immobilisierung für das Tier in dieser Phase enorme Stressauslöser dar, je nach Region muss der Wildtierpfleger auch eine längere Fahrtzeit mit dem Tier unternehmen und sitzt dort im akustisch belasteten Warteraum zusammen mit Hund und Katze. Mir ist keine Station in Hessen bekannt, die sich einen stationseigenen Tierarzt leisten kann und nur sehr wenige Stationen verfügen über den Luxus von unregelmäßigen Stationsbesuchen durch einen Tierarzt.

Grundsätzlich ist das Thema „wildtierkundiger Tierarzt“ ein sehr schwieriges, weil oftmals die Situation eine Umgekehrte ist. Bezüglich tierärztlicher Interventionen sind einige Tierärzte häufig auf die Sachkunde des Pflegers angewiesen, um eine fachkundige Behandlung des entsprechenden Tieres vorzunehmen. Nicht selten werden ohne die Expertise von erfahrenen Wildtierpflegern fehlerhafte Behandlungen vorgenommen (Flughäute getackert, Spot on Einsatz bei Jungtieren etc.), die sogar bis zum Tod des Tieres führen. Zudem fehlt es in manchen Regionen an einem tierärztlichen Notdienst und Tierkliniken lehnen Wildtiere oft ab, so dass der Wildtierpfleger dann ohne jegliche medizinische Unterstützung die Notfälle erstversorgen muss.

Weitere, kritisch zu bewertende, Aussagen finden sich bei den Themen Flüssigkeitssubstitution und Zwangsernährung (S. 75+76). Wenn sich ein Wildtier in einem so desolaten Zustand befindet, dass eine Flüssigkeitssubstitution über die Ohrvene erfolgen muss und eine subkutane Infusion nicht mehr ausreicht, sollte unbedingt eine fundierte Zustandsbewertung erfolgen. Aus langjähriger Erfahrung können wir sagen, dass eine subkutane Infusion ein oft gewähltes und erfolgreiches Mittel der Rehydrierung ist, hingegen die zwingende Erforderlichkeit einer i.v. Infusion jedoch einen so schlechten Zustand impliziert, dass eine wirklich versierte Bewertung des Allgemeinzustands im Hinblick auf Rehabilitationszeit und -erfolg dringlichst geboten ist. In solchen Fällen wäre ein Abwägen zwischen einer Behandlung und einer „leidbeendenden“ Euthanasie durchaus angebracht und es ist fraglich, warum dies von Herrn Lierz im Entwurf so nicht kommuniziert wurde. Gleiches gilt für die Empfehlung einer Nasen-Schlund-Sonde. Orale Zwangsernährung (bei Vögeln auch eine Kropfsonde) ist ein durchaus probates Mittel, um geschwächten und maladen Tiere lebenswichtige Nährstoffe zukommen zu lassen. Bei wildlebenden Säugern ist der Einsatz einer Nasen-Schlund-Sonde jedoch ein Eingriff, den es genau zu überdenken gilt bzw. in der Praxis eigentlich nicht vorgenommen wird.



Eine zustandsbedingte kurzzeitige Zwangsernährung p.o. ist durchaus verhältnismäßig und zu rechtfertigen, ein Zustand, der das Legen einer Nasen-Schlund-Sonde erfordert (Ausnahme Kitze), sollte bei der Bewertung des Tieres jedoch die Alarmglocken läuten lassen im Hinblick auf eine zeitnahe Rehabilitierungsmöglichkeit.

Ungenügend wird unseres Erachtens auf das komplexe Thema Auswilderung eingegangen.

So wird die Wichtigkeit eines geeigneten Auswilderungshabitats betont (S. 61), ohne dabei jedoch die tatsächlichen Schwierigkeiten aufzuführen, die sich in der Praxis den Wildtierpflegern stellen.

Das Problem ist nicht ein geeignetes Habitat zu finden, sondern – bei jagdbaren Arten – ein Gebiet zu finden, in dem sich der Jagdausübungsberechtigte mit dem Auswildern einverstanden erklärt. Denn ungeachtet der gegensätzlichen Aussagen zur Genehmigungspflicht ist eine Absprache mit dem JAB bei Auswilderung, auch im Hinblick auf Habitateignung, sinnvoll und wird von den Pflegestellen seit längerem praktiziert.

Die Herausforderung, einen JAB zu finden der willens ist sein Revier zur Verfügung zu stellen, muss ein Großteil der Pfleger meistern und das gleicht der Suche nach der Nadel im Heuhaufen. Im Übrigen erfolgt diese mühsame Recherche i.d.R. ohne jegliche Unterstützung seitens der Unteren Jagdbehörden. Auch hier sieht die Realität so aus, dass die Pfleger lt. Gesetz natürlich zur Auswilderung verpflichtet sind, aber seitens der Jagdausübungsberechtigten kaum Kooperationswille besteht. Es wird folglich einfach die Zustimmung auf Freisetzung verweigert, obwohl es sich um heimische Tiere handelt, die aus dem regionalen Ökosystem kommen. Relevant ist dieses boykottierende Verhalten insofern, als dass durch die Verweigerung der Jagdausübungsberechtigten die Freisetzungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind und die Tiere infolgedessen nicht immer in einem für sie optimalen Habitat ausgewildert werden können. Oftmals muss dann auf weniger geeignete Gebiete zurückgegriffen werden, weil der dortige Jagdausübungsberechtigte netterweise Verständnis hat und über die Einsicht verfügt, dass auch Prädatoren zur heimischen Fauna gehören. Diese Widrigkeiten hätten bei der Thematisierung im Entwurf der Vollständigkeit halber benannt werden müssen. Hier ist dringender Handlungsbedarf geboten, um den Auswilderungsprozess für die Wildtierpfleger zu erleichtern und die Freisetzungsbedingungen für die ausgewilderten Tiere zu verbessern. Denn wie im Entwurf von Herrn Lierz richtig beschrieben wird, ist der Akt der Freisetzung allein nicht gleichbedeutend mit einer erfolgreichen Wildtierrehabilitation. Vielmehr ist der Erfolg sowohl in der Vorbereitung als auch in dem komplexen Auswilderungsvorgang begründet.



III. Anmerkungen zum Kriterienkatalog

Der geforderte Managementplan für die Aufnahme „gefährlicher Tiere“ (namentlich wurden im Entwurf u.a. Fledermäuse und Nager aufgeführt) wird bereits durch unsere tierartsspezifischen Standards abgedeckt. Sie beinhalten eine genaue Beschreibung der Vorgehensweise bei Bergung und Transport sowie den sich wiederholenden Verweis auf Eigenschutz beim Handling der Tiere. Die Zoonosegefahr wird in unseren Pflegeleitfäden entsprechend der jeweiligen Art thematisiert.

Die Sachkunde bzw. den Nachweis der Sachkunde zu erbringen ist tatsächlich ein großes Problem. Wie Herr Lierz richtig schreibt, sind die meisten Veterinärämter selbst kaum fachlich in der Lage die erforderliche Sachkunde zu prüfen (S. 47), und eine Anlaufstelle für eine objektive Prüfungsmöglichkeit gibt es derzeit nicht.

Das Mitwirken von „Experten“, wie im Entwurf S. 48 erwähnt, stellt insofern ein Problem dar, als das auch deren Expertise oftmals auf einige Arten sowie auf deren Biologie, Ökologie, Anatomie, Physiologie und Pathologie beschränkt ist. Über die eigentliche Wildtierpflegepraxis (Aufzucht, Rehabilitation, Auswilderungsverfahren) sind in den meisten Fällen keine Kenntnisse vorhanden. Auch ist die willkürliche Vorgehensweise der Veterinärämter derzeit zu kritisieren, diese Problematik wird im Entwurf ebenfalls kurz aufgegriffen (S.48). Aufgrund der unklaren Vorgaben und eigenen Überforderung wird momentan von jedem Landkreis eine sehr unterschiedliche Herangehensweise praktiziert – diese reichte in der Vergangenheit von ein bis zwei mündlich gestellten Fragen über einen sehr lückenhaften Multiple Choice Test, bis hin zur umfangreichen Prüfung.

Unser Konzept greift diese unbefriedigende Situation auf – so ist eine computerbasierte Sachkundeprüfung geplant, mit zufallsgenerierten Fragen aus den verschiedensten Bereichen der Wildtierrehabilitation. Inhaltlich werden die Fragen sowohl den allgemeinen Teil (Hygiene, Desinfektion, Grundlagen bei der Wildtierpflege), als auch einen tierartsspezifischen Teil (Biologie, Anatomie, Physiologie etc.) der jeweiligen Tierart(en), für die der Wildtierpfleger die Erlaubnis beantragt hat, abdecken. Der praktische Teil wird mithilfe eines Praktikums in einer Station absolviert. Im Übrigen beinhaltet unser Konzept, dass der Sachkundenachweis von jedem Antragsteller erbracht werden muss, unabhängig von seiner beruflichen Vorbildung. Eine bisherige Unterstellung oder Teilanerkennung (S.48) von Sachkunde bei bestimmten Berufsbildern erachten wir für ungerechtfertigt.



Den Besuch regelmäßiger Fortbildungen als Kriterium im Katalog anzuführen lässt die Frage offen, wo diese regelmäßigen, für Wildtierpfleger relevanten, Fortbildungen stattfinden. Dies gilt auch für die erwähnte Fachliteratur. In diesen Bereichen besteht ebenfalls dringend Handlungsbedarf seitens der „Experten“, denn für Wildtierpfleger gibt es derzeit kaum sinnvolle und wissenserweiternde Fortbildungen.

Dies wird in Zukunft von uns dahingehend verbessert, dass wir regelmäßig stattfindende Symposien anbieten werden, um den Austausch und die Weiterbildung der Wildtierpfleger zu fördern. Angemerkt sei hier auch, dass der Zugang zu wissenschaftlichen Studien auf entsprechenden Portalen eingeschränkt ist bzw. nur bestimmten Zielgruppen zur Verfügung steht und somit ein Belesen erschwert wird, z.B. in Researchgate. Auch hier wäre ein Informationstransfer zwischen Biologen und Wildtierpflegern wünschenswert.

Zu einem Unterweisungsplan für das Personal, wie in Tabelle 2 gefordert, wurden bereits umfangreiche Erläuterungen gemacht. Zum einen wird die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem § 2 TSchG ergeben und denen der Wildtierpfleger unterliegt, durch unsere Standards und Pflegeleitfäden inhaltlich abgedeckt. Zum anderen sind derzeit die hessischen Stationen und Pflegestellen leider nicht in der finanziell wünschenswerten Position sich Personal leisten zu können.

Die im Kriterienkatalog Tabelle 2, Punkt „Aufnahme“ vorgebrachten Eckpunkte sind insofern entbehrlich, als dass sie schon seit längerem fester Bestandteil bei der Arbeit der Wildtierpfleger sind. Sowohl Aufnahmescheine, als auch eine Aufklärung der Finder und der Verweis bzw. die situationsbedingte Vornahme einer Rückführung gehören bei den (nicht nur) hessischen Wildtierpflegern längst zur etablierten Vorgehensweise. Erwähnenswert wäre hier beispielhaft aus unserer Sicht, die bestehende Diskrepanz bei den Vorgaben der Bestandslisten seitens der Behörden. Manche Veterinärämter zeigen kein Interesse an diesen Listen, andere fordern eine gebundene Fassung, wieder anderen genügt der Bestandsordner nicht, sondern es werden zusätzlich noch Excel Tabellen gefordert.

Auch die Quarantäne ist Bestandteil der Standards und Pflegeleitfäden. In unseren Dokumenten wird auf entsprechende Möglichkeiten zur Isolierung hingewiesen. Natürlich muss dem Status Quo Rechnung getragen werden. Solange die Pflegestellen nur begrenzte monetäre Mittel und eingeschränkte Räumlichkeiten zur Verfügung haben, wird eine bestmögliche Form der Quarantäne, die unter den gegebenen Voraussetzungen umgesetzt werden kann, empfohlen.



Angestrebt wird selbstverständlich eine stetige Verbesserung, nicht nur der Schutzmaßnahmen, sondern generell der Pflegepraxis, nur kann dies in dem geforderten Umfang ohne finanzielle Unterstützung kaum realisiert werden. Hier setzen wir ebenfalls mit unserem Konzept an. Denn durch unsere Standards, eine Vereinheitlichung des Erlaubnisverfahrens und eine langfristig geplante, freiwillige Zertifizierungsmöglichkeit ist eine Qualitätsbewertung durchführbar, die eine finanzielle Förderung seitens der öffentlichen Hand ermöglicht.

Die Gutachten zu den Mindesthaltungsanforderungen des BMEL als Grundlage für die Gehegegrößen heranzuziehen (S. 7), mag zunächst naheliegen und ist für Personen, die nicht mit der Praxis der Wildtierrehabilitation vertraut sind, schlüssig. Jedoch hebt sich die Wildtierpflege insbesondere dadurch von einer „Haltung“ in Zoos, Zirkussen oder privaten Haushalten ab, als dass die Aufnahme der Tiere temporär erfolgt. Zudem machen Krankheiten, Entwicklungsstand, Versorgung und Handling der Tiere bestimmte Unterbringungsformen zwingend erforderlich, die sich z.T. deutlich von den Mindesthaltungsanforderungen des BMEL unterscheiden. Zur Veranschaulichung sind nachfolgend zwei Beispiele angeführt. Vorab sei hier darauf hingewiesen, dass Jungtiere in der Handaufzucht grundsätzlich mit gleichaltrigen Artgenossen vergesellschaftet werden. Die Gruppenhaltung von Jungtieren wirkt auf diese stressmindernd, verbessert den Pflege- und Auswilderungserfolg und verhindert eine Fehlprägung. Jede kompetente Pflegestelle weiß um die Wichtigkeit der Interaktion und des Sozialkontakts für die Jungtiere und vermeidet Einzelhandaufzuchten.

Auch Feldhasenjungtiere werden i.d.R. in der Station gruppenweise aufgezogen, meist bestehen diese Gruppen aus 4-5 Tieren. Lt. Gutachten wäre dafür ein Gehege von einer Größe mit 40-50 qm vorgeschrieben.

Wem die Pflege und Rehabilitation von Feldhasen vertraut ist, der weiß um die Problematiken, z.B. das steigende Verletzungsrisiko, die sich aus einer Außengehegehaltung ergeben, insbesondere dann, wenn das Gehege den Tieren die Möglichkeit zu längeren Sprints gibt. Je größer die umzäunte Lauffläche, desto höher ist das Risiko eines Genick- oder Beinbruchs, wenn das Tier ungebremst in den Zaun springt. Zudem liegen die Grundstücke der meisten Pflegestellen und Stationen so, dass eine Soft-Release-Auswilderung nicht möglich (ist auch bei Feldhasen nicht nötig) und die Eignung des Habitats vor Ort auch oft unzufriedenstellend für eine Auswilderung ist. Daraus ergibt sich, dass die Tiere zur Auswilderung gesichert werden müssen, was in einem 40-50 qm großen Gehege, selbst bei viel Erfahrung enormen Stress für Tier und Pfleger bedeutet.



Als weiteres Beispiel sind hier die zahlenmäßig häufig in den Stationen eintreffenden Eichhörnchen genannt. Für 2 Tiere wären 10 qm vorgeschrieben, für jedes weitere Tier 2 qm zusätzlich. Da auch die Eichhörnchenjungtiere in kleinen Gruppen von ca. 4-6 Tieren gehalten werden, würde dies eine Außenvoliere von 14-18 qm erforderlich machen.

Die Kosten einer solchen Voliere liegen im günstigsten Fall bei ca. 4000 €, von der Größe der bebauten Fläche mal abgesehen, besteht hier eine hohe finanzielle Belastung bei einer ungerechtfertigt hohen Größenanforderung. Da die Jungtiere lediglich ca. 5-7 Wochen in der Außenvoliere leben, sollten hier die Gehegevorgaben verhältnismäßig sein.

Unsere Standards greifen diese Besonderheiten und auch die Umsetzungsmöglichkeiten auf und sind in ihren Vorgaben praktikabel, realisierbar ohne die Lebensqualität des Tieres oder die Funktion des Geheges, als Ort für die Auswilderungsvorbereitung, zu beeinträchtigen. Die Aussage „je größer das Gehege, desto besser für das Tier“, trifft für die Wildtierpflege nicht immer zu: Ähnlich der Rehabilitation von Menschen in Krankenhäusern geht es in erster Linie darum, das Tier seiner Art und seinem Zustand entsprechend unterzubringen. Dabei sind für die einzelnen Phasen der Rehabilitation verschiedene, naturnah eingerichtete Unterbringungsmöglichkeiten anzubieten, die aber auch eine qualitativ gute Pflege, Versorgung und Hygiene ermöglichen. Insofern gilt es hier angepasste und bewährte Richtwerte festzulegen, die allen Ansprüchen gerecht werden. Unsere Standards beinhalten diese Kriterien, denn sie wurden von kompetenten Wildtierpflegern in Deutschland, in Zusammenarbeit mit erfahrenen Rehabilitatoren aus USA, England und Australien, verfasst.

Kritisch zu bewerten ist ebenfalls die Vielzahl an geforderten schriftlichen Ablaufprotokollen, Maßnahmenkatalogen und Ablaufplänen (siehe Haltung und Methoden im Kriterienkatalog). Erwähnt sei hier, dass aus Ermangelung an Personal, die Stations- und Pflegestellenbetreiber nicht nur die Funktion als Wildtierpfleger ausfüllen, sondern parallel dazu die telefonische Notfallberatung leisten, die Buchhaltung und Spendenakquise abwickeln, die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit leiten, sowie die Arbeit einer tierärztlichen Fachangestellten ausführen.

Ziel muss es also sein, der wichtigen und notwendigen Dokumentationspflicht nachzukommen, ohne dabei zu Lasten der Notfälle durch Bürokratismus wertvolle Zeit zu vergeuden.

Eine umfangreiche Dokumentation selbstverständlicher Sachverhalte und Arbeitsschritte ist somit auf ein vertretbares **und** leistbares Maß zu reduzieren.



Viele Schritte, Vorgehensweisen und Empfehlungen werden in unseren Leitfäden festgelegt, so dass die Eingangsuntersuchung, die Aufzucht, die Reha Phasen, die Entscheidungsfindung ob Euthanasie oder Rehabilitation, die dem Alter angepassten Fütterungsempfehlungen, die Trainingskonzepte zur Fitnessbewertung etc. für alle Pfleger ersichtlich und einheitlich geregelt sind.

Zudem wird in Zukunft durch das Einsetzen einer speziellen Software nicht nur eine umfassendere und für den Pfleger schnellere Dokumentationsmöglichkeit geschaffen, sondern, durch den Zusatz von Statistikerhebungen, auch die Bereitstellung interessanter Daten ermöglicht.

Durchaus nachvollziehbar und seitens der Wildtierpfleger auch wünschenswert, ist die Anregung zur Durchführung eines umfassenden Monitorings der ausgewilderten Tiere. Es wurde im Kriterienkatalog richtig erkannt, dass diese Durchführung sowohl kosten- als auch personalintensiv ist und kaum leistbar ist von den Pflegestellen. Hier sei angemerkt, dass auch wir Pfleger uns diese Möglichkeit einer solchen Post-Release-Überprüfung wünschen würden, um die Effektivität unserer Arbeit evaluieren zu können. Uns sind die Probleme und Herausforderungen, die ein Freisetzen für die Tiere mit sich bringt, bewusst und wir sind stets bestrebt die Rehabilitierungsprozesse zu verbessern. Aus diesem Grund besteht auch ein Austausch mit englischen und amerikanischen Kollegen, die über weitreichendere Erfahrungswerte und evidenzbasierte Erkenntnisse aus den Bereichen Pre-Release, Release und Post-Release verfügen.

IV. Fazit

Abschließend möchten wir betonen, dass einige Kriterien und Ansätze in den beiden Entwürfen durchaus richtig und erstrebenswert in der Umsetzung sind. Eine wissenschaftlich basierte Herangehensweise ist für uns ebenfalls sehr wichtig, um die Qualität der Wildtierpflege auf professionellem Niveau sicherzustellen. Manche im Entwurf getätigten Aussagen verdeutlichen, dass die Missstände und Herausforderungen, denen sich die Wildtierpfleger täglich stellen müssen, und die Verantwortung, die wir mit Ausübung dieser Tätigkeit übernehmen, erkannt wurden. Mit der Kernaussage beider Schriftstücke – der Forderung nach einer qualitativ hochwertigen Pflege, einer einheitlichen, auf neuesten Erkenntnissen basierende, Regelung der Abläufe und Prozesse, sowie einer professionellen Herangehensweise an die Rehabilitation von Wildtieren gehen wir durchaus konform. Jedoch weisen sowohl die Diskussionsgrundlage als auch der Kriterienkatalog einige Kritikpunkte auf, die eindrücklich den Unterschied zwischen theoretischer und praktischer Expertise verdeutlichen.



Da wir mit der Komplexität und den Herausforderungen der Thematik „Wildtierrehabilitation“ vertraut sind, haben wir auch bereits in 2017 unser Konzept als Lösungsvorschlag vorgestellt, nach Gründung unserer Interessengemeinschaft mit der Verwirklichung des IGHW-Konzepts begonnen und eigeninitiativ bereits einige der, im Entwurf vorgebrachten, Kriterien zur Ausführung gebracht. So bestehen seit geraumer Zeit ein aktives Netzwerk und eine zentrale Registrierung aller hessischen Stationen und Pflegestellen. Derzeit erfolgt die Ausarbeitung von praxistauglichen, umsetzbaren Standards, Pflege- und Behandlungsleitfäden sowie einer einheitlichen Sachkundeprüfung.

Des Weiteren ist die Zusammenstellung und Verbreitung von aktuellen Informationen, zu Aspekten der Tierhaltung, Rettung, Rehabilitation und Freisetzung, an die Wildtierpfleger ein wichtiger Bestandteil unseres Konzepts, ebenso wie die qualifizierte Beratung der Pfleger hinsichtlich Sachkunde, Fördermitteln, Erlaubnisbeantragungen usw.

Geplante Wildtierpflege-Symposien ermöglichen dann zusätzlich sowohl einen gezielten Informationsaustausch als auch eine Weiterbildungsmöglichkeit für die Wildtierpfleger.

Die Wildtierpflege erfährt eine zunehmend höhere gesellschaftliche Akzeptanz und der Bedarf an flächendeckend kompetenten Ansprechpartnern ist groß.

Allein in 2018 wurden von der Hälfte der gelisteten Pflegestellen in Hessen über 4000 Notfälle aufgenommen, hinzu kommen noch die unzähligen telefonischen Notfallberatungen und Tierrettungseinsätze. Im Hinblick auf die sich verändernde Dispersion und Populationsdynamik der Wildtiere (Stichwort „urbanes Wildtiermanagement“) kommt unserer Arbeit in Zukunft eine noch größere Bedeutung zu.

Umso wichtiger ist deshalb ein durchdachtes und vor allem praxisorientiertes Konzept, mithilfe dessen die Wildtierrehabilitation auf ein einheitliches, evaluierbares und qualitätsförderndes Fundament gestellt wird.

Mit der Anerkennung unserer Dokumente und unserer Sachkundeprüfung als Vorgabe, sowie der Einbindung unserer Organisation in Entscheidungsprozesse, würde sich die Situation sowohl für die Wildtiere, als auch für die Wildtierpfleger und die Behörden signifikant verbessern.

Denn die Einbeziehung der IGHW als fachkundiger Ansprechpartner und die Etablierung unserer Richtlinien und Leitfäden fördert nicht nur den Dialog mit dem Wildtierpfleger-Netzwerk, sondern begünstigt zudem die Meldung und Mitwirkung kleinerer Pflegestellen, verbessert durch die Vereinheitlichung die Qualität und (Selbst-) Evaluierung und entlastet auch die involvierten Behörden.



IGHW | INTERESSENGEMEINSCHAFT
HESSISCHER WILDTIERPFLEGER

Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen der IGHW und den Tierschutzgremien/
der Tierschutzbeauftragten sowie den Behörden wäre hier zielführend.

Für Gespräche und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Dieser Stellungnahme haben sich angeschlossen:



Bad König, den 12.05.2019

gez. Korinna Seybold
Kordinatorin der IGHW